



Südergellerser Dorfgemeinschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „SÜDERGELLERSER DORFGEMEINSCHAFT“ und hat ihren Sitz in 21394 Südergellersen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Dorfgemeinschaft

- (1) Die vorrangigen Ziele der Dorfgemeinschaft sind
 - Die bestehenden Traditionen zu erhalten, zu pflegen und den Südergellerser Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Neubürgerinnen und Bürgern, näher zu bringen.
 - Die Dorfgemeinschaft durch die Entwicklung von Aktivitäten und Veranstaltungen zu fördern und festigen.
 - Den zahlreichen Neubürgerinnen und Neubürgern die Möglichkeit zu geben, sich schnell in das Dorfgeschehen einzuleben, an diesem teilnehmen und mitzuwirken.
- (2) Die Dorfgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Dorfgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Dorfgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Dorfgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe der Dorfgemeinschaft

Organe der Dorfgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer

Optional kann ein 3. Vorsitzender benannt werden.

- (2) Die Geschäfte der Dorfgemeinschaft führt der Vorstand. Die Auftragsvergabe durch den Vorstand muss wirtschaftlich und sparsam erfolgen. Kein Vorstandsmitglied darf sich bei einer Auftragsvergabe selbst bevorteilen.
- (3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung der Geschäfte, die Führung der Dorfgemeinschaft, Ausführung von Beschlüssen, die Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können auch Mitglieder vorgeschlagen werden, die nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, insofern vorher eine schriftliche Einverständniserklärung des Mitgliedes vorliegt.
- (7) Der Vorstand darf Verpflichtungen für die Dorfgemeinschaft nur mit Beschränkung auf das Gemeinschaftsvermögen eingehen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder des Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Beim Ausscheiden eines Mitglieds wird die Dorfgemeinschaft von den verbleibenden Mitgliedern weitergeführt.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand am Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Gründe für einen Ausschluss sind
 - Das Mitglied ist mit der Beitragszahlung um einen Jahresbeitrag im Rückstand.
 - Das Mitglied hat in grober Weise gegen die Interessen der Dorfgemeinschaft verstoßen.
- (4) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften nur mit dem Gemeinschaftsvermögen.
- (5) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird gesondert festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Dorfgemeinschaft.
- (2) Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die ordnungsgemäße Einberufung setzt voraus, dass alle Mitglieder schriftlich mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, insofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit; mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und der Auflösung der Gemeinschaft: hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Die Wahl des Vorstandes

- Die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes (Die Prüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer)
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung
 - Wahl des Kassenprüfers
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse der Dorfgemeinschaft erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe eines Grundes vom Vorstand verlangt wird,. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.
- (6) Auch Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft teilnehmen.

§ 7 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auseinandersetzung nach Auflösung der Gemeinschaft findet in Ansehung auf das Gemeinschaftsvermögen unter entsprechender Verwendung der gesetzlichen Vorschriften wie für die Liquidation einer rechtsfähigen Gemeinschaft statt.
- (2) Ein etwaiges Restvermögen soll als zweckgebundene Spende für gemeinnützige Zwecke an die Gemeinde Südergellersen fallen.

Südergellersen, Januar 2020

| | |
|-----------------|----------------------|
| 1. Vorsitzender | Reinhard Mennrich |
| 2. Vorsitzender | Dieter Kieslich |
| Kassenwartin | Conni Vogler |
| Schriftführerin | Michelle Oelschlegel |